

Samenspende

Information der Ärztekammer Nordrhein

Einführung

In Deutschland werden derzeit jährlich mehr als 1.000 künstliche Befruchtungen mittels einer Samenspende durchgeführt. Die Tendenz ist steigend. Durch eine Samenspende wird Paaren, die aufgrund männlicher Fertilitätsstörungen keine Kinder bekommen können, die Möglichkeit eröffnet, ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Die Samenspende ist aber keine Maßnahme, mit der allein schnelles Geld zu machen ist. Sie ist auch nicht mit anderen Hilfeleistungen, wie z.B. einer Rückenmarkspende, zu vergleichen, da sie eine Vielzahl von faktischen und rechtlichen Auswirkungen hat, die es zu bedenken gilt.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen in erster Linie der Information der Männer, die sich mit dem Gedanken tragen, Samen für eine Behandlungsmaßnahme der künstlichen Befruchtung zu spenden.

Samenspende

Die Samenspende ist eine Leistung, die es im Zusammenhang der Behandlung unfruchtbarer Paare seit ca. 35 Jahren gibt. Junge Männer im Alter zwischen 18 und 40 Jahren spenden unter Laborbedingungen Samen. Dieser Samen wird Frauen, deren Partner unfruchtbar sind, im Rahmen einer so genannten Inseminationsbehandlung mittels ärztlicher Hilfe mit dem Ziel der Herbeiführung einer Schwangerschaft übertragen.

„anonyme Spende“

In der Regel erfolgt dies in Form einer so genannten „anonymen Samenspende“. Das bedeutet, dass der Spender dem Paar nicht bekannt gemacht wird. Ebenso hat der Samenspender kein Recht zu erfahren, welche Frauen mit seiner Spende behandelt wurden.

Die Spende erfolgt im Übrigen jedoch nicht anonym, da die persönlichen Daten des Spenders erhoben werden müssen. Zudem sind die persönlichen Daten jedem Behandlungsfall zuzuordnen. Die Ärztinnen und Ärzte sind zur Dokumentation dieser Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht, da ein durch eine

Samenspende gezeugtes Kind das Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung hat. Es kann später also verlangen, dass ihm die persönlichen Daten des Samenspenders genannt werden.

Rechtsfolgen

Sollte aufgrund einer Samenspende ein Kind geboren werden, ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes zu beachten:

Der Samenspender ist der so genannte genetische Vater. Ist kein anderer Mann vorhanden, der die rechtliche Vaterschaft für das Kind übernimmt (z.B. bei Behandlung einer alleinstehenden Frau), besteht für den Samenspender nach der derzeitigen Rechtslage die potentielle Gefahr, unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüchen des Kindes ausgesetzt zu sein. Aber selbst wenn die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, könnte nach den derzeit geltenden Gesetzen das Kind theoretisch die rechtliche Vaterschaft mit dem Ziel anfechten, die Vaterschaft zum Samenspender feststellen zu lassen. Es bestehen jedoch keine Rechte des Samenspenders, seine Vaterschaft rechtlich verbindlich feststellen zu lassen.

Da es das Interesse nahezu aller Samenspender sein dürfte, das Risiko einer Inanspruchnahme durch das Kind so weit wie möglich zu reduzieren, muss er mit den Ärztinnen oder Ärzten, denen er seine Samenspende zur Verfügung stellt, eine entsprechende Vereinbarung treffen.

Vereinbarung mit den Ärzten

Jeder Spender sollte also zur Wahrung seiner eigenen Interessen mit den Ärztinnen oder Ärzten, denen er seine Samenspende zur Verfügung stellt, eine Vereinbarung treffen. Die Ärztinnen oder Ärzte sollten sich darin verpflichten, eine Behandlung mit der Samenspende nur dann durchzuführen, wenn das zu behandelnde Paar eine notarielle Erklärung mit dem Inhalt abgegeben hat, dass

- der Wunschvater (in der Regel der Ehemann) die Vaterschaft anerkennt und
- die Wunscheltern den Samenspender unter allen denkbaren Umständen von allen Pflichten gegenüber dem Kind freistellen.

Durch eine solche Vereinbarung lässt sich das Risiko

einer Inanspruchnahme reduzieren, jedoch nicht gänzlich ausschließen.

Der Samenspender hat die Möglichkeit, die Zustimmung zur Verwendung seiner Spende bis zur Befruchtung zu widerrufen. Nach der Befruchtung ist der Widerruf nicht mehr möglich.

Information und Bewertung

Die vorstehenden Informationen können nur einen ersten Überblick geben und sind nicht vollständig.

Zu beachten ist auch, dass sich die rechtlichen Bestimmungen ändern können.

**Ärztekammer Nordrhein
Juristische Grundsatzangelegenheiten
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf**

Stand 21.04.2005